

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. 1., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. 1. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. 1, S.30), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 13. November 2018 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung) beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung) vom 15. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Bei einer benötigten Schlauchlänge von 0 bis 30 Meter | 7,52 EUR/m³ |
|--|-------------------------------|

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Mengengebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Bei einer benötigten Schlauchlänge von 0 bis 30 Meter
angefangenen Kubikmeter Klärschlamm | 30,99 EUR/m³ je |
|---|-----------------------------------|

Art. 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Liebenwalde, 14. November 2018

Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher